

## **Satzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Sirksfelde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Sirksfelde vom 17. Juni 1999 folgende Satzung für die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Sirksfelde erlassen.

### **§ 1 Allgemeines und Nutzung**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus in 23898 Sirksfelde, Schulstraße 14, ist Eigentum der Gemeinde Sirksfelde. Alle Bürger und Bürgerinnen sowie ortsansässige Verbände und Vereine der Gemeinde Sirksfelde sind grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien berechtigt, das Dorfgemeinschaftshaus zu nutzen. Anderen Personen und Institutionen wird die Nutzung nur in Ausnahmefällen gestattet.
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur nach Absprache und mit Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Sirksfelde durchzuführen. Wird die Nutzung durch den Bürgermeister versagt, steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen.
- (3) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bezieht sich auf alle Räumlichkeiten einschließlich Flur, Toilette und Küche. Die Nutzung der Feuerwehrräume bedarf eines besonderen Antrages beim Wehrführer der Gemeinde Sirksfelde. Das Nutzungsrecht schließt die vorhandenen Einrichtungsgegenstände mit ein, sofern nichts anderes vereinbart wird.

### **§ 2 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben das Dorfgemeinschaftshaus und die Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Das Bekleben, Bemalen usw. der Wände und Türen ist nicht gestattet. Reißbrettstifte, Nägel u. ä. dürfen nicht angebracht werden. Fahrzeuge der Nutzer sind auf den vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Die Zufahrt zum Feuerwehrgeräteaum ist stets freizuhalten.
- (2) Alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftshauses sind bis 18.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Fußböden sind zu feudeln. Benutzte Gegenstände (Geschirr, Besteck, Gläser, Tablett, Aschenbecher usw.) sind zu reinigen. Alle Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Bestimmungsort zurückzulegen bzw. zurückzustellen. Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde stellt keine Müllbehälter für private Veranstaltungen zur Verfügung. Während der Heizperiode sind die Heizkörperventile

beim Verlassen der Räumlichkeiten auf geringe Temperatur, wie vorgefunden, zurückzustellen.

- (3) Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Beschädigungen, Verunreinigungen usw. haftet diejenige Person (bzw. derjenige Verein), die/der Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gestellt hat. Der Antragsteller ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind. Die während der Nutzungszeit entstandenen Schäden, bzw. bereits vor der Nutzung vorhandene Schäden, sind dem Bürgermeister umgehend zu melden.
- (4) Im Falle eines vom Nutzer nicht beseitigten Schadens, bzw. bei ungenügenden Reinigungs- und Aufräumarbeiten ist die Gemeinde Sirksfelde ohne besondere Aufforderung berechtigt, diese Arbeiten zu Lasten und auf Kosten des Nutzers ausführen zu lassen.
- (5) Die Schlüssel des Dorfgemeinschaftshauses sind sofort nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (6) Für jegliche Schäden an Personen und Gegenständen der Nutzer, sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Im übrigen ist die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche eine Freistellung der Gemeinde von einer Sicherheit gedeckt ist.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung, wie in der Hausordnung festgesetzt.

### **§ 4 Benutzungsentgelt**

- (1) Ein Benutzungsentgelt für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses entfällt für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, der sich bildenden ortsansässigen Vereine und der Kirche, oder nach Absprache mit dem Bürgermeister. Ebenso entfällt für die ortsansässigen Vereine, Verbände usw. der § 2, Absätze 2, 4, 5 und 6, jedoch wird erwartet, daß das Leergut abgeräumt wird.
- (2) Als Benutzungsentgelt sind ansonsten folgende Beträge zu zahlen:

Die Gemeinde erhebt eine Benutzungsgebühr für die Nutzung  
des großen Raumes mit Jugendraum 100,00 DM,

bei gleichzeitiger Nutzung der Feuerwehrgarage erhöht sich die  
Gebühr um 50,00 DM.

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser und Heizung eingeschlossen.

Für eine längerfristige Nutzung ist eine Zusatzgebühr zu entrichten, die vom Bürgermeister nach eigener Entscheidung festgesetzt wird.

- (3) Weiterhin ist der Bürgermeister berechtigt, eine Sicherheitsgebühr von 200,00 DM vor der Veranstaltung für eventuelle Beschädigungen oder Reinigungskosten einzuziehen. Die Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten zurückbezahlt.
- (4) Das Nutzungsentgelt und die Sicherheitsgebühr ist bei Genehmigung der Veranstaltung durch den Bürgermeister einzuziehen.
- (5) Dem Spielkreis „Sirksfelder Zwerge e. V.“ wird die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses regelmäßig jeweils dienstags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr eingeräumt. Der Jugendraum steht an diesen Tagen ausschließlich dem Spielkreis zur Verfügung.
- (6) In den nicht festgesetzten Zeiten steht der große Raum den Sirksfelder Jugendlichen zur Verfügung. Die Jugendlichen sind gehalten, den Raum entsprechend der Hausordnung ordentlich zu hinterlassen.

## **§ 5**

### **Hausrecht**

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegen dem Nutzungsberechtigten. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung und das Hausrecht des Bürgermeisters können zum Ausschluß von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses führen.
- (3) Erteilte Genehmigungen können jederzeit entschädigungslos vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn:
  - a) der begründete Verdacht besteht, daß der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu gewährleisten.
  - b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die von öffentlichem Interesse sind oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, als vorrangig angesehen werden.

## **§ 6**

### **Anwendung und Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Satzung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum

Dorfgemeinschaftshaus hat ein voll geschäftsfähiger Bürger schriftlich die Anerkennung vorstehender Richtlinien zu erklären.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sirksfelde, den 18. Juni 1999

Gemeinde Sirksfelde  
Der Bürgermeister -  
  
(Laudenbach)

